



Richtlinien Förderung und Integration in den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt

vom 1. Januar 2021

Die Leitung Volksschulen, nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz, erlässt in Umsetzung der §§ 63a-64 und 66 des Schulgesetzes¹ sowie der Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung² folgende Richtlinien:

¹ Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100)

² Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (SPSSV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750).

Inhalt

1. Allgemeines	4
1.1 Gegenstand.....	4
1.2 Umsetzung der Richtlinien	4
1.3 Zuständigkeiten	4
1.4 Förderung in drei Förderstufen	4
1.5 Feststellung des Förderbedarfs und Festlegung der Förderform	5
1.6 Dokumentation des Förderbedarfs	5
1.7 Nachteilsausgleich	5
1.8 Individuelle Lernziele.....	5
1.9 Dispensationen	5
1.10 Vernetzung und Unterstützung	5
1.11 Personal	6
1.12 Regelung der Arbeitszeiten und des Berufsauftrags	7
1.13 Schuleintritt oder Reintegration.....	7
1.14 Infrastruktur	8
1.15 Hilfsmittel.....	8
2. Förderangebote (Förderstufe 2).....	9
2.1 Allgemeines.....	9
2.1.1 Angebot	9
2.1.2 Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes.....	9
2.1.3 Integration in den Regelunterricht.....	9
2.1.4 Häufigkeit und Dauer	9
2.1.5 Information der Erziehungsberechtigten	10
2.1.6 Förderressourcen	10
2.1.7 Abläufe und Prozesse	10
2.2 Deutsch als Zweitsprache	10
2.2.1 Verantwortung und Rollen.....	11
2.2.2 Individuelle Lernziele.....	11
2.2.3 Dispensationen.....	11
2.3 Begabungs- und Begabtenförderung.....	12
2.3.1 Verantwortung und Rolle.....	12
2.4 Schulische Heilpädagogik.....	12
2.4.1 Verantwortung und Rolle.....	13
2.5 Logopädie.....	13
2.5.1 Verantwortung und Rolle.....	13
2.6 Psychomotorik.....	14
2.6.1 Verantwortung und Rolle.....	14
2.7 Massnahmen in der Schuleingangsphase und Einführungsklassen	14

3. Verstärkte Massnahmen (Förderstufe 3)	15
3.1 Allgemeines.....	15
3.1.1 Angebote der Förderstufe 3 (verstärkte Massnahmen)	15
3.1.2 Verfahren zur Antragstellung von verstärkten Massnahmen.....	15
3.1.3 Förderressourcen.....	16
3.1.4 Individuelle Förder- und Lehrmittel.....	16
3.1.5 Fahrten mit dem Schulbus	16
3.1.6 Tagesstrukturen und auswärtige Schulanlässe	16
3.1.7 Begleit-Angebote für Teams (BAT)	16
3.2 Integrationsklassen	16
3.2.1 Verantwortung und Rolle.....	17
3.2.2 Beurteilung	17
3.2.3 Infrastruktur	17
3.2.4 Logopädie.....	17
3.3 Schulische Heilpädagogik als verstärkte Massnahme – Einzelintegrationen (EI)	18
3.3.1 Verantwortung und Rolle.....	18
3.4 Spezifische Sprachförderung an der Regelschule (SSR).....	18
3.4.1 Verantwortung und Rolle.....	18
3.4.2 Beurteilung	19
3.4.3 Infrastruktur	19
3.5 Assistenz	19
3.5.1 Praxiscoaching	19
3.6 Audiopädagogische sowie Körper- und Sehbehinderten-spezifische Unter-stützung und Bimodale Schulung	19
3.7 Sonderschulische Spezialangebote (SpA).....	20
3.7.1 Förderangebote.....	20
3.8 Sonderschulen und Privatschulen	20

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den integrativen und separativen Angeboten während der obligatorischen Schulzeit in der Volksschule.

Die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Tagesstrukturen wird in separaten Richtlinien geregelt.

1.2 Umsetzung der Richtlinien

Die Schulleitungen sind für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien am Standort verantwortlich.

1.3 Zuständigkeiten

Die Schulleitung verantwortet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen und Fachstellen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden und teilt die Förderressourcen zu. Sie ist verantwortlich dafür, dass alle für den Unterricht und die Förderung zuständigen Lehr- und Fachpersonen Mitglieder eines Pädagogischen Teams sind. Die Zusammensetzung des Pädagogischen Teams ist im standortspezifischen Förderkonzept beschrieben.

Das Pädagogische Team ist verantwortlich für die Förderung aller ihm zugeteilten Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Klassen. Es trägt die Verantwortung für die Beurteilung im Lernbericht und im Zeugnis (mit individuellen Lernzielen (iLz) und ohne iLz). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Teams nehmen neben der Schulleitung und dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) am Runden Tisch teil und stellen die erforderliche Dokumentation bereit.

Im Pädagogischen Team wird geklärt, wer für die Assistenzperson (mit und ohne fachspezifische Qualifikation) die verantwortliche Ansprechperson ist. Für die fachliche Beratung und Unterstützung kann die Fachstelle Förderung und Integration (FFI) angefragt werden.

Die Fachstelle Förderung und Integration, der Schulpsychologische Dienst, die Schulsozialarbeit und die Kriseninterventionsstelle beraten und unterstützen bei Bedarf die Schulen bei ihrem Auftrag, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf angemessen zu fördern.

Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden stellt die Ressourcen für die Förderangebote und die verstärkten Massnahmen zur Verfügung

1.4 Förderung in drei Förderstufen

Die Schülerinnen und Schüler werden in erster Linie mit dem Grundangebot (Förderstufe 1) der Regelschule gefördert. Ist diese Förderung im Grundangebot nicht ausreichend, besteht ein besonderer Bildungsbedarf. Somit muss die Zuteilung von Förderangeboten (Förderstufe 2) und wenn diese nicht ausreichen, die Zuteilung von verstärkten Massnahmen (Förderstufe 3) geprüft werden.

Die Schulleitung erlässt als Teil des Schulprogramms ein Konzept für die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf (Förderkonzept). Bei der Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit.

1.5 Feststellung des Förderbedarfs und Festlegung der Förderform

Der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler wird mittels aktueller und standardisierter Prüfverfahren sowie Lernstandserfassungen, Beobachtungen und weiterer zur Verfügung stehenden Informationen festgestellt und überprüft. Es besteht, wenn in diesen Richtlinien nicht anders erwähnt, Methodenfreiheit. Gewählte Methoden werden transparent dargestellt und dokumentiert.

Die Wahl der Förderform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting) hat dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen und wird unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten festgelegt.

1.6 Dokumentation des Förderbedarfs

Die Förderung (Diagnostik, Planung, Überprüfung, Ergebnisse) wird ab der Förderstufe 2 in der vom Pädagogischen Team verantworteten Förderdokumentation festgehalten.

Die Begabtenförderung wird nur in der Förderdokumentation festgehalten, wenn eine besondere Leistungssituation wie eine Minderleistung vorliegt.

Die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik verfassen bei Bedarf zusätzlich fachspezifische Berichte.

Ist bei einem Übertritt die Förderung nicht abgeschlossen, wird die Förderdokumentation als Teil der Schülerinnen- und Schülerakte an die Schulleitung der neuen Schule bzw. der nächsten Stufe zur Information der neuen Lehrpersonen weitergeleitet.

1.7 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Entwicklungsstörung oder Behinderung besteht ein rechtlicher Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen³.

1.8 Individuelle Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden (siehe § 70a ff. der Schullaufbahnverordnung⁴).

1.9 Dispensationen

Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten der Begabtenförderung bzw. aufgrund von besonderem Bildungsbedarf richten sich nach den §§ 21a und 22 der Absenzen- und Disziplinarverordnung⁵.

1.10 Vernetzung und Unterstützung

Die Lehr- und Fachpersonen der Förderstufe 2 und 3 sind mitverantwortlich für die Vernetzung im Pädagogischen Team, mit der Schulsozialarbeit am Standort sowie den aufnehmenden Schulen,

³ Richtlinien des Erziehungsdepartements zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich vom 22. Februar 2019 (einsehbar unter <https://www.edubs.ch/dienste/Dienste-VS/ffi/nachteilsausgleich>).

⁴ Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700).

⁵ Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmassnahmen vom 20. Mai 2014 (SG 410.130).

Institutionen und Ausbildungsstellen gemäss Absprache im Pädagogischen Team. Sie geben die für die Förderung notwendigen Informationen an die zuständigen Stellen weiter.

1.11 Personal

Lehr- und Fachpersonen

Lehr- und Fachpersonen der Förderstufe 2 und 3 verfügen über eine der folgenden Qualifikationen:

- Schulische Heilpädagogik: ein EDK-anerkanntes Diplom für Schulische Heilpädagogik (Master),
- Logopädie: ein EDK-anerkanntes Diplom für Logopädie (Bachelor),
- Psychomotorik: ein EDK-anerkanntes Diplom für Psychomotorik (Bachelor),
- Begabungs- und Begabtenförderung: ein EDK-anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Lehrdiplom für die Volksschule und eine Qualifikation für die integrative Begabungs- und Begabtenförderung (im Umfang eines CAS oder MAS) oder eine gleichwertige Ausbildung,
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ): ein EDK-anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Lehrdiplom für die Volksschule und eine Qualifikation für Deutsch als Zweitsprache (im Umfang eines CAS oder MAS) oder eine gleichwertige Ausbildung,
- Mentorinnen und Mentoren für die Begabtenförderung in der Sekundarschule: fachspezifisch qualifizierte Fachlehrpersonen oder Fachpersonen.

Befristete Ausnahmen sind möglich, diese sind gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zu begründen.

Neben der standortbezogenen Weiterbildung stehen den Schulleitungen für alle Lehr- und Fachpersonen kollektive Weiterbildungsressourcen des Standorts und auf Antrag bei der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden individuelle Weiterbildungsressourcen zur Verfügung.

Über die regelmässig stattfindenden Fachaustauschtreffen und die jährlichen Fachkonferenzen vernetzen sich die Lehr- und Fachpersonen und bilden sich fort. Zusätzliche Angebote zur Weiterbildung werden durch die Fachstelle Förderung und Integration über das Pädagogische Zentrum PZ.BS organisiert.

Unterstützende Mitarbeitende mit fachspezifischer Qualifikation

Unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der individuellen Förderung verfügen über eine der folgenden Qualifikationen:

- Qualifizierte Assistenzperson (EFZ Fachperson z. B. Betreuung),
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an den andersschulischen Spezialangeboten (FH oder HF in Sozialpädagogik).

Ausnahmen sind gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zu begründen.

Ein regelmässiger Fachaustausch und Weiterbildungen für die qualifizierten Assistenzpersonen werden durch die Fachstelle Förderung und Integration organisiert.

Unterstützende Mitarbeitende ohne fachspezifische Qualifikation

Unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der individuellen Förderung ohne fachspezifische Qualifikation sind:

- Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten,
- Zivildienstleistende,
- Unqualifizierte Assistenzpersonen (Gemeinden Bettingen und Riehen).

Für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen wird in der Regel alle zwei Jahre ein Mitarbeitendengespräch durchgeführt. Für die Mitarbeitenden der von den Gemeinden geführten Schulen richten sich die Vorgaben für das Mitarbeitendengespräch nach dem Personal- und Schulrecht der Gemeinden.

1.12 Regelung der Arbeitszeiten und des Berufsauftrags

Lehrpersonen

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen (Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Begabungs- und Begabtenförderung) ist für die vom Kanton geführten Schulen in der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen⁶ geregelt. Zum Berufsauftrag gehört auch die Beratung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitungen. Für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen ist die Arbeitszeit im Personal- und Schulrecht der Gemeinde Riehen geregelt.

Die Lehrpersonen sind nach dem Personal- und Schulrecht des Kantons bzw. der Gemeinde Riehen zur Weiterbildung verpflichtet.

Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik

Die Arbeitszeit der Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik richtet sich nach der Arbeitszeitverordnung⁷ bzw. für die Gemeinden nach dem Personal- und Schulrecht der Gemeinde Riehen.

Die Tätigkeit der Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik besteht in der Erfüllung eines ganzheitlich zu verstehenden Auftrags.

Dazu gehören neben Diagnostik, pädagogisch-therapeutische Interventionen und Prävention im Klassen-, Gruppen- und Einzelsetting sowie Vor- und Nachbereitung, die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitungen auch Gremienarbeit und Schulentwicklung.

Die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik sind nach dem Personal- und Schulrecht des Kantons bzw. der Gemeinde Riehen auch zur Weiterbildung verpflichtet.

Unterstützende Mitarbeitende mit und ohne fachspezifische Qualifikation

Die Arbeitszeit der unterstützenden Mitarbeitenden mit und ohne fachspezifische Qualifikation richtet sich nach der Arbeitszeitverordnung bzw. für die Gemeinden nach dem Personal- und Schulrecht der Gemeinde Riehen.

1.13 Schuleintritt oder Reintegration

Bei Schuleintritt oder Reintegrationen von Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Förderbedarf werden die Schulleitungen und Lehr- und Fachpersonen von Seiten des Zentrums für Frühförderung (ZFF), des Schulpsychologischen Diensts (SPD), des Universitäts-Kinderspitals

⁶ Vom 14. März 1994 (SG 411.450).

⁷ Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (AZV) vom 6. Juli 2004 (SG 162.200).

beider Basel (UKBB) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (UPKKJ) und weiteren qualifizierten Fachzentren und Fachstellen beraten.

Die Reintegration aus der Kriseninterventionsstelle (KIS) wird von den Mitarbeitenden der KIS beratend und/oder unterstützend begleitet.

Bei Bedarf führen die Lehr- und Fachpersonen zusätzliche Abklärungen des Förderbedarfs durch.

1.14 Infrastruktur

Den Schulen steht die technische und räumliche Infrastruktur für die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 2 und 3 am jeweiligen Standort zur Verfügung. Die technische und räumliche Ausgestaltung orientiert sich an den fachlichen Anforderungen. Die Nutzung der Förder-, Unterrichts- und Betreuungsräume ist auf das Förderkonzept abgestimmt.

1.15 Hilfsmittel

Den Schulen stehen den fachlichen Anforderungen entsprechende Ressourcen für Unterrichts-, Hilfsmittel und Verbrauchsmaterial für die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 2 und 3 zur Verfügung.

Die Weitergabe von individuellen Hilfsmitteln, die auch auf der nächsten Schulstufe gebraucht werden und die durch die Volksschulen finanziert wurden, ist durch die Fachstelle Förderung und Integration zu gewährleisten.

2. Förderangebote (Förderstufe 2)

2.1 Allgemeines

Ist die Förderung mit dem Grundangebot (Förderstufe 1) der Regelschule nicht ausreichend, muss die Zuteilung von Förderangeboten (Förderstufe 2) geprüft werden.

Förderangebote sind

- Deutsch als Zweitsprache,
- Begabungs- und Begabtenförderung,
- Schulische Heilpädagogik,
- Logopädie,
- Psychomotorik,
- Massnahmen in der Schuleingangsphase und/oder Einführungsklassen.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach § 66 Abs. 4 des Schulgesetzes zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn dies für das schulische Fortkommen notwendig ist.

2.1.1 Angebot

Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Begabungs- und Begabtenförderung und auf der Primarstufe Logopädie und Psychomotorik werden in der Regel an jedem Standort, vereinzelt auch standortübergreifend angeboten. Logopädie auf der Sekundarstufe wird zentral angeboten.

Bei Entwicklungsverzögerungen von Schülerinnen und Schülern werden gemäss Förderkonzept der betreffenden Schule entsprechende Massnahmen in der Schuleingangsphase oder in einer Einführungsklasse angeboten. Für die Gemeindeschulen gelten die Vorgaben der zuständigen Stelle der Gemeinden.

Die Förderangebote umfassen Prävention, Unterricht und Förderung der Schülerinnen und Schüler, bei Bedarf auch Beratung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulleitungen.

2.1.2 Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes

Die Schulleitungen haben bei den Förderangeboten (Förderstufe 2) die Möglichkeit, den Förderbedarf durch den Schulpsychologischen Dienst abklären zu lassen. Dadurch können die Schulleitungen die Feststellungen zum Förderbedarf und die vorgeschlagenen Massnahmen des Pädagogischen Teams sowie allfällige Wünsche der Erziehungsberechtigten auf ihre Plausibilität hin prüfen und einen fachlich breit abgestützten Entscheid in Bezug auf das passende Förderangebot für das jeweilige Kind treffen.

2.1.3 Integration in den Regelunterricht

Die Förderangebote werden, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert.

2.1.4 Häufigkeit und Dauer

Die Häufigkeit und Dauer einer Intervention wird im Rahmen der Förderkonferenz des Pädagogischen Teams geplant. Die Förderangebote werden immer in Phasen geplant, auch bewusste Interventionsunterbrüche sind zu prüfen. Periodisch, spätestens nach einem Jahr, werden die Förderangebote auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit hin überprüft. Bei längerer Intervention oder bei Stagnation sind weitere Abklärungen in die Wege zu leiten, z.B. durch den Schulpsychologischen Dienst.

2.1.5 Information der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig darüber informiert, mit welcher Fördermassnahme ihr Kind unterstützt wird.

2.1.6 Förderressourcen

Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden teilt den Schulen jährlich für alle Förderangebote (Förderstufe 2) die so genannten kollektiven Ressourcen zu. Die Schulleitungen sind verantwortlich für die schulinterne Zuteilung der kollektiven Ressourcen. Die schulinterne Zuteilung ist im Förderkonzept geregelt.

2.1.7 Abläufe und Prozesse

Die Abläufe und Prozesse der Förderstufe 2 sind im Förderkonzept des einzelnen Standorts und in der Wegleitung «Förderprozess für Schüler und Schülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf» beschrieben.

2.2 Deutsch als Zweitsprache

Die Förderung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt in erster Linie im täglichen Unterricht durch sprachbewusstes Unterrichten.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die Sprachförderung im Grundangebot nicht ausreichend ist, ist das Förderangebot Deutsch als Zweitsprache DaZ (Förderstufe 2) vorgesehen. Das Förderangebot DaZ sieht Anfangs- und Aufbauunterricht, im Kindergarten Sprachförderung, vor.

Jede Schule hat eigens für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verantwortliche Personen mit entsprechender spezifischer Aus- und/oder Weiterbildung und entsprechender Beratungskompetenz.

Anfangsunterricht

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die neu zuziehen und über keine oder sehr geringe Deutsch-Kenntnisse verfügen. Die Zuteilung zum entsprechenden Angebot erfolgt über die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.

Das Angebot besteht aus:

Kindergarten: Im Kindergarten findet die Sprachförderung, auch der Anfangsunterricht integrativ statt.

Primarschule: In der Primarschule werden drei verschiedene Möglichkeiten von Anfangsunterricht angeboten:

- Einstiegsgruppen,
- Standortübergreifende DaZ-Lerngruppen bzw. in den Gemeinden Bettingen und Riehen DaZ-Zentren,
- Anfangsunterricht integrativ.

Die Zuweisung auf die spezifischen Angebote erfolgt durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.

Sekundarschule: In der Sekundarschule werden zwei verschiedene Möglichkeiten von Anfangsunterricht angeboten:

- Einstiegsgruppen
- Anfangsunterricht integrativ

Die Zuweisung auf die spezifischen Angebote erfolgt durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.

Der Anfangsunterricht dauert in der Regel ein Jahr.

Aufbauunterricht

Jeder Standort bietet Aufbauunterricht an. Der Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen. Dies sind primär Kinder und Jugendliche, die zuvor Anfangsunterricht besucht haben.

Der Aufbauunterricht dauert in der Regel ein weiteres Jahr. Bei weiterem Bedarf wird anschliessend die Förderung der Schülerinnen und Schüler aus den schuleigenen kollektiven Ressourcen alimentiert.

2.2.1 Verantwortung und Rollen

Die DaZ-Lehrpersonen des Standorts erteilen Anfangs- und Aufbauunterricht und koordinieren das DaZ-Angebot an der Schule. In den vom Kanton geführten Schulen sind sie die Ansprech- und Bezugspersonen der DaZ-Schülerinnen und -Schüler bis diese einer Klasse zugeteilt werden. Bei einer Teilintegration ist die Klassenlehrperson dafür verantwortlich, dass eine Lehr- oder Fachperson des Teams als Ansprech- und Bezugsperson bestimmt wird. In den von den Gemeinden geführten Schulen sind die DaZ-Schülerinnen und -Schüler von Beginn an einer Klasse zugeteilt. Die Klassenlehrperson ist Ansprech- und Bezugsperson.

Die DaZ-Lehrpersonen sind verantwortlich für eine regelmässige Sprachstandserhebung, die Abstimmung der Förderziele im Pädagogischen Team sowie für die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Fördermassnahmen. Zudem sind sie die Ansprechpersonen für die Schulleitung und die Lehrpersonen bei Umsetzungsfragen der DaZ-Angebote am Standort. Die DaZ-Lehrpersonen beraten die Pädagogischen Teams betreffend Fragen zur Erkennung und zu Unterstützungsformen bei DaZ-Förderbedarf. Sie unterstützen die Lehrpersonen nach Bedarf bei Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler in den vom Kanton geführten Schulen spätestens nach acht Wochen in eine Regelklasse ein. Bei Schülerinnen und Schüler der Einstiegs- und DaZ-Lerngruppen kann sich dieser Zeitpunkt verzögern.

Bei der Planung der Anzahl Regelklassen an den Sekundarschulstandorten mit DaZ-Einstiegsgruppen muss die Volksschulleitung in allen Niveaus Plätze für DaZ-Schülerinnen und Schüler einberechnen. Ein Schulwechsel für DaZ-Schülerinnen/Schüler beim Übertritt in die Regelklasse soll damit, wenn immer möglich, vermieden werden.

2.2.2 Individuelle Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse in einzelnen Fächern die Lernziele nicht erreichen, können individuelle Lernziele (iLz) festgelegt werden. Diese iLz bei DaZ betreffen Lernziele zum Spracherwerb in Deutsch und in allen Fächern, in welchen Deutschkenntnisse Voraussetzung sind. Die Lernziele orientieren sich am Europäischen Referenzrahmen.

In der Sekundarschule werden neu zuziehende Schülerinnen und Schüler mit iLz bei DaZ auf Basis einer Gesamtbeurteilung in persönlicher, leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive in einen Leistungszug eingeteilt. Mangelnde Deutschkenntnisse sollen die Leistungszugzuteilung nicht negativ beeinflussen. Eine Sprachstandserhebung (Überprüfung der Fördermassnahmen) findet mindestens einmal jährlich als Grundlage für das Zeugnis (als Beilage oder im Falle von individuellen Lernzielen als iLz-Bericht) und die weitere Förder- und Ressourcenplanung statt.

2.2.3 Dispensationen

Mangelnde Deutschkenntnisse sind kein Grund für eine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht. Es gelten die Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung⁸.

⁸ Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen vom 20. Mai 2014 (SG 410.130).

2.3 Begabungs- und Begabtenförderung

Die Förderung von Begabungen erfolgt in erster Linie im täglichen Unterricht und kann durch klassenübergreifende Angebote ergänzt werden (Begabungsförderung; Förderstufe 1). Jede Schule verfügt mindestens über eine eigens für die Begabungsförderung verantwortliche Lehr- oder Fachperson mit entsprechender spezifischer Aus- und/oder Weiterbildung und entsprechender Beratungskompetenz.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die Begabungsförderung nicht ausreichend ist, gibt es neben der Möglichkeit zum Überspringen eines Schuljahres (§ 53 der Schullaufbahnverordnung) vom Kanton bzw. den Gemeinden bereitgestellte Angebote der Begabtenförderung (Förderstufe 2).

Primarschule

In der Primarschule können Schülerinnen und Schüler mit einer hohen Begabung Pull-Out-Angebote besuchen. Die Pull-Out-Angebote werden durch die Fachstelle Förderung und Integration bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden organisiert.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Pull-Out-Angebot ist eine mit einer Abklärung des Entwicklungspotenzials durch den Schulpsychologischen Dienst festgestellte hohe Begabung und eine entsprechende Empfehlung des Pädagogischen Teams. Über die Teilnahme an einem Pull-Out-Angebot entscheidet die Schulleitung.

Sekundarschule

In den 2. und 3. Klassen der Sekundarschule können die Jugendlichen für die Dauer eines Schuljahres an Freiwahlkursen der Gymnasien teilnehmen. Voraussetzung ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und eine entsprechende Empfehlung des Pädagogischen Teams.

In der 3. Klasse der Sekundarschule kann die Schulleitung in Absprache mit dem Pädagogischen Team ein Mentorat in Verbindung mit der Projektarbeit für eine Schülerin oder einen Schüler mit einer hohen Begabung bewilligen.

2.3.1 Verantwortung und Rolle

Die Lehr- oder Fachperson für Begabungs- und Begabtenförderung am Standort ist Ansprechperson für die Schulleitung für Fragen der Begabungs- und Begabtenförderung. Daneben berät und unterstützt sie die Lehr- und Fachpersonen.

2.4 Schulische Heilpädagogik

Die Schulische Heilpädagogik unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und orientiert sich bei der heilpädagogischen Förderung an den individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und berücksichtigt die Ebene der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie die unterschiedlichen Aspekte des besonderen Bildungsbedarfs.

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im integrativen Setting unterrichten und fördern im Klassen-, im Gruppen- oder in begründeten Fällen im Einzelsetting.

Unterricht

- Mitplanung und Mitgestaltung des gemeinsam durchgeführten Unterrichts unter Berücksichtigung des besonderen Bildungsbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Planung, Gestaltung und Umsetzung von Lernangeboten im Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting,
- Organisation von themenspezifischen, klassen- und fächerübergreifenden Angeboten,
- Mitwirkung bei der formativen und der summativen Beurteilung und dem Standortgespräch.

Individuelle Förderung

- Verantwortung für Förderdiagnostik, Förderplanung, Umsetzung und Überprüfung der Fördermassnahmen,
- Bereitstellung von spezifischen Förderangeboten (z.B. für Lese- und Rechtschreibstörung und/oder Rechenstörung) und angepassten Hilfs- und Fördermaterialien.

2.4.1 Verantwortung und Rolle

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler am integrativen Unterricht soweit als möglich teilhaben können. Sie sind mitverantwortlich dafür, dass der Transfer von der individuellen Förderung in den Regelunterricht gewährleistet ist.

Bei Bedarf beraten und unterstützen sie die Lehr- und Fachpersonen des Pädagogischen Teams und stellen bezogen auf Unterrichtsthemen und Lernangebote geeignete Unterrichtsvorbereitungen und Materialien zur Verfügung.

Sie beraten bei Bedarf die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte betreffend die Förderung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz. Bei psychosozialen, familiären Belastungsfaktoren ist die Schulsozialarbeit zu involvieren. In speziellen Situationen kann im Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Kinder- und Jugenddienst beigezogen werden.

2.5 Logopädie

Logopädie ist ein pädagogisch-therapeutisches Angebot für Schülerinnen und Schüler, das sich mit Störungen der Kommunikation, der Sprache, des Sprechens, des Redeflusses, der Stimme, des Schluckens und der Schriftsprache (Lesen und Schreiben) befasst. Der mathematische Bereich gehört dann zur Logopädie, wenn ein vermuteter Zusammenhang zu den sprachlichen Kompetenzen besteht.

Das Angebot besteht aus:

- Logopädische Abklärung/Diagnostik mittels standardisierter Testverfahren und Beobachtungen,
- Pädagogisch-therapeutische Intervention im Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting,
- Präventive Angebote.

2.5.1 Verantwortung und Rolle

Die Verantwortung für den Förder- und Lernprozess liegt bei den Lehr- und Fachpersonen, die Erziehungsberechtigten sind angemessen einzubinden.

Die Fachperson Logopädie ist im Pädagogischen Team verantwortlich für die Diagnostik, die Abstimmung der Förderziele und der pädagogisch-therapeutischen Zielsetzungen sowie für die Planung, Umsetzung und Überprüfung der pädagogisch-therapeutischen Intervention. Die Wahl der Förderform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting) hat dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.

Die Fachperson Logopädie ist Ansprechperson für die Schulleitung und die Lehrpersonen bei Umsetzungsfragen der logopädischen Angebote am Standort. Die Fachperson Logopädie berät die Pädagogischen Teams und die Schulleitung betreffend Fragen zur Erkennung und zu Massnahmen bei logopädischem Unterstützungsbedarf und zur Durchführung der alltagsintegrierten Sprachförderung.

Sie unterstützt die Lehrpersonen nach Bedarf bei Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

2.6 Psychomotorik

Psychomotorik ist ein pädagogisch-therapeutisches Angebot für Schülerinnen und Schüler, welche Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität und sind oft mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten verbunden.

Das Angebot besteht aus:

- Psychomotorische Abklärung/Diagnostik mittels standardisierter Testverfahren und/oder Beobachtungen,
- Psychomotorische Interventionen im Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting,
- Bewegungs- und Wahrnehmungsförderung in Gruppen,
- Präventive Angebote.

2.6.1 Verantwortung und Rolle

Die Verantwortung für den Förder- und Lernprozess liegt bei den Lehr- und Fachpersonen, die Erziehungsberechtigten sind angemessen einzubinden.

Die Fachperson Psychomotorik ist verantwortlich für die Diagnostik, die Abstimmung der Förderziele und der pädagogisch-therapeutischen Zielsetzungen im Pädagogischen Team sowie für die Planung, Umsetzung und Überprüfung der pädagogisch-therapeutischen Intervention. Die Wahl der Förderform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting) hat dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.

Die Fachperson Psychomotorik ist Ansprechperson für die Schulleitung und die Lehrpersonen bei Umsetzungsfragen der psychomotorischen Angebote am Standort. Die Fachperson Psychomotorik berät die Pädagogischen Teams und die Schulleitung betreffend Fragen zur Erkennung und zu Massnahmen bei psychomotorischem Unterstützungsbedarf.

Sie unterstützt die Lehrpersonen nach Bedarf bei Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

2.7 Massnahmen in der Schuleingangsphase und Einführungsklassen

Bei Entwicklungsverzögerungen von Schülerinnen und Schülern werden gemäss dem Förderkonzept der jeweiligen Schule Massnahmen in der Schuleingangsphase (z.B. vermehrte Doppelbesetzung der Lehrpersonen in der 1. Klasse der Primarschule, altersdurchmisches Lernen, angereichertes 3. Kindergartenjahr) oder Einführungsklassen angeboten.

Bei den Einführungsklassen werden die Lerninhalte der 1. Klasse der Primarschule auf zwei Jahre verteilt. Es gelten die Stundentafel und Pensenstruktur der 1. Klasse der Primarschule.

Bei Einführungsklassen als Verbundlösungen wird das Quartierprinzip erweitert, aber nicht aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Abschluss der Einführungsklassen den Unterricht in ihrer Quartierschule besuchen.

3. Verstärkte Massnahmen (Förderstufe 3)

3.1 Allgemeines

Die Schulleitung ist verantwortlich dafür, dass am Standort zunächst alle dem Bedarf entsprechenden Möglichkeiten einer Förderung und Integration mittels Förderangebote der Förderstufe 2 ausgeschöpft werden. Nur wenn diese Förderung nicht ausreichend ist, kann die Schulleitung einen Antrag für verstärkte Massnahmen (Förderstufe 3) einreichen.

3.1.1 Angebote der Förderstufe 3 (verstärkte Massnahmen)

Integrative Angebote:

- Integrationsklassen (IK),
- Schulische Heilpädagogik als verstärkte Massnahme - Einzelintegrationen (EI),
- Spezifische Sprachförderung an der Regelschule (SSR),
- Assistenz,
- Audiopädagogische Unterstützung durch den Audiopädagogischen Dienst (Fachzentrum APD),
- Körper- und Sehbehinderten-spezifische Unterstützung (Low Vision, Fachzentrum TSM),
- Bimodale Schulung (Förderung von Laut- und Gebärdensprache).

Separative Angebote:

- Sonderschulische Spezialangebote (SpA),
- Sonderschulen und Privatschulen.

3.1.2 Verfahren zur Antragstellung von verstärkten Massnahmen

1. Die Schulleitung organisiert einen Runden Tisch mit Beteiligung des Schulpsychologischen Diensts (SPD) und beauftragt diesen rechtzeitig, spätestens bis zum bekannt gegebenen Termin, den besonderen Bildungsbedarf abzuklären.
2. Die Schulleitung übermittelt dem SPD die Förderdokumentation.
3. Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten in einem Gespräch über das Verfahren zur Antragstellung informiert werden.
4. Der SPD lädt die Erziehungsberechtigten mit dem Kind zu einer Abklärung ein. Wenn die Erziehungsberechtigten die Abklärung beim SPD verweigern, kann die Schulleitung die Abklärung anordnen (§ 145 Abs. 2 des Schulgesetzes).
Er informiert die Erziehungsberechtigten über die Abklärungsergebnisse und holt die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zu den möglichen Massnahmen ein.
5. Die Schulleitung richtet den Antrag auf verstärkte Massnahmen und die Checkliste bis zum 15.11. oder bis zum 2.5. direkt an die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung. Die Schulleitung verwendet dafür das Formular «Antrag der Schulleitung für verstärkte Massnahmen». Bei Antragstellung bis zum 15.11. wird eine Entscheidung zum nächsten Schuljahreswechsel wirksam, bei Antragstellung zum 2.5. zum nächsten Semesterwechsel im darauffolgenden Januar. Der Schwerpunkt für die Antragstellung soll weiterhin zum 15.11. mit einem Entscheid zum Schuljahreswechsel liegen.
6. Über die Zuteilung der verstärkten Massnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Volksschulen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stufenleitung der Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden bewilligen, dass ausserterminliche Anträge eingereicht

werden können. Ausnahmefälle werden dann als begründet angesehen, wenn Schülerinnen und Schüler zuziehen, aus Kliniken oder Heimplatzierungen in die Volksschule übertreten oder wenn plötzliche unvorhergesehene Lebensereignisse eintreten (zum Beispiel Unfälle, Traumaerfahrungen oder schwerwiegende Erkrankungen).

3.1.3 Förderressourcen

Verstärkte Massnahmen werden durch individuelle Förderressourcen finanziert.

3.1.4 Individuelle Förder- und Lehrmittel

Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen haben Anspruch auf individuelle Förder- und Lehrmittel. Dafür stehen den Schulleitungen bereits standardisiert zugewiesene finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

3.1.5 Fahrten mit dem Schulbus

Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Beeinträchtigung nicht die wohnortnahe Schule besuchen können und den Weg zur Schule nicht selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können, haben Anspruch auf Fahrten mit dem Schulbus.

Die Fahrtkosten für den Schulbus werden von der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden übernommen. Für den Entscheid über die Kostenübernahme kann eine schulpsychologische oder schulärztliche Überprüfung verlangt werden.

3.1.6 Tagesstrukturen und auswärtige Schulanlässe

Die Tagesstrukturen und auswärtigen Schulanlässe werden so gestaltet, dass auch die Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen teilnehmen können. Reichen die Ressourcen nicht aus, um dies in angemessener Form umzusetzen, kann die Schulleitung bei der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen beantragen.

3.1.7 Begleit-Angebote für Teams (BAT)

Allen Pädagogischen Teams stehen die «Begleit-Angebote für Teams» (BAT) zur Verfügung. Für neue Teams in Integrationsklassen, im Modell SSR und mit qualifizierten Assistenzen ist die Teilnahme am BAT obligatorisch. Verändert sich ein Team personell, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Team über eine Teilnahme. Bei Bedarf kann eine Standortbestimmung und Supervision durch eine externe Beratung bei der Fachstelle Förderung und Integration beantragt werden.

3.2 Integrationsklassen

Integrationsklassen sind Regelklassen, denen zusätzliche personelle, räumliche und materielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese zusätzlichen Ressourcen stehen in erster Linie der Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zur Verfügung. Sie können auch zur Förderung der anderen Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, wenn dies der Zielerreichung des integrativen Unterrichts dient.

Die Volksschulleitung teilt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Förderung und Integration die Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen den Standorten mit Integrationsklassen zu. In den Gemeinden Bettingen und Riehen erfolgt die Zuteilung durch die zuständige Stelle der Gemeinden. Auf der Sekundarstufe entscheidet die Volksschulleitung auf Antrag der Schulleitung, in welchem Zug die Integrationsklasse geführt wird.

Integrationsklassen sind personell und räumlich so ausgestattet, dass eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern, welche infolge einer Behinderung einen besonderen Bildungsbedarf hat, in

den regulären Unterricht integriert werden kann. In der Regel sind dies vier Kinder oder Jugendliche.

Ziel eines integrativen Unterrichts ist es, für alle Schülerinnen und Schüler eine grösstmögliche Teilhabe im sozialen Bereich wie auch im Unterricht zu ermöglichen.

Alle Schülerinnen und Schüler einer Integrationsklasse lernen und arbeiten wenn möglich an den gleichen Themen, jedoch entsprechend ihrem individuellen Lerntempo und Entwicklungsniveau.

3.2.1 Verantwortung und Rolle

In einer Integrationsklasse arbeiten zwei oder mehr Lehrpersonen zusammen und tragen gemeinsam die Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler. In Integrationsklassen werden etwa $\frac{3}{4}$ der Unterrichtszeit gemeinsam gestaltet. Von diesem Richtwert kann nach pädagogischen begründeten Gesichtspunkten abgewichen werden. Die heilpädagogische Förderung wird durch Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom für Schulische Heilpädagogik angeboten.

Die Umsetzung der Fördermassnahmen im Unterricht verantworten die Lehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge gemeinsam.

Die Lehr- und Fachpersonen der Klasse wirken gemeinsam bei der formativen und summativen Beurteilung und den Standortgesprächen mit.

Für die Festlegung der individuellen Lernziele, die Förderplanung und die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen ist die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge hauptverantwortlich.

Die Teams werden durch eine Vorpraktikantin oder einen Vorpraktikanten unterstützt. Eine Vorpraktikantin oder ein Vorpraktikant kann auch eingesetzt werden, um Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen in den Tagesstrukturen und beim schulexternen Mittagstisch zu unterstützen.

3.2.2 Beurteilung

Alle Schülerinnen und Schüler einer Integrationsklasse erhalten die regulären Lernberichte und Zeugnisse und erstellen die gleiche Selbstbeurteilung (je nach Bedarf angepasst und mit extra Begleitung). Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit verstärkten Massnahmen in einem oder mehreren Fächern die allgemeinen Lernziele (teilweise) erreichen, wird dies entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

3.2.3 Infrastruktur

Neben dem regulären Raumangebot steht den Integrationsklassen ein zusätzlicher Gruppenraum zur Verfügung. Dieser kann von weiteren Lehr- und Fachpersonen sowie von Lerngruppen unterschiedlicher Zusammensetzung genutzt werden.

3.2.4 Logopädie

Primarstufen erhalten eine Aufstockung ihrer logopädischen Ressourcen um fünf Stellenprozente je Integrationsklasse. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule stehen an zentralen Standorten Fachpersonen für Logopädie zur Verfügung.

3.3 Schulische Heilpädagogik als verstärkte Massnahme – Einzelintegrationen (EI)

Die integrative Schulung von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist vorgesehen für Kinder und Jugendliche mit psychischen und/oder sozialen Beeinträchtigungen, einer Sinnes-, Körper- und/oder geistigen Behinderung. Sie besuchen wenn möglich die Schule in ihrem Wohnquartier und nehmen am regulären Unterricht teil.

3.3.1 Verantwortung und Rolle

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind verantwortlich für die Förderplanung, Umsetzung und Überprüfung der Fördermassnahmen und die Bereitstellung von spezifischen Förderangeboten unter Berücksichtigung des besonderen Bildungsbedarfs der einzelnen Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken bei der formativen und summativen Beurteilung und den Standortgesprächen mit.

Sie beraten und unterstützen die Lehr- und Fachpersonen des Pädagogischen Teams und stellen bezogen auf Unterrichtsthemen und Lernangebote geeignete Unterrichtsvorbereitungen und Materialien zur Verfügung.

Sie beraten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte betreffend die Förderung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz.

3.4 Spezifische Sprachförderung an der Regelschule (SSR)

Die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern im Modell SSR ist vorgesehen für Kinder mit einer schweren Sprachentwicklungsstörung, für die das Förderangebot der Förderstufe 2 am Standort nicht ausreichend ist.

Die Schülerinnen und Schüler mit einer solchen Störung erhalten im Rahmen der Regelklasse eine spezifische Sprach-Intervention. Diese beinhaltet zwingend einen sprachdidaktisch ausgerichteten integrativen Unterricht.

In der Regel erfolgt der Unterricht nicht im Wohnquartier, sodass Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls auch nach Abschluss der spezifischen Sprachförderung am Ende des 2. Primarschuljahres ausserhalb ihres Wohnquartiers unterrichtet werden.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden gemeinsam durch eine Klassenlehrperson und eine Fachperson Logopädie unterrichtet und gefördert. Das Angebot richtet sich an Kinder des 1. Zyklus (Kindergarten und 1./2. Primarschulklasse).

3.4.1 Verantwortung und Rolle

Das Angebot der Logopädie besteht aus:

- Logopädische Abklärung/Diagnostik mittels standardisierter Testverfahren und Beobachtungen,
- Pädagogisch-therapeutische Intervention im Klassen-, Gruppen- oder Einzelsetting,
- Präventive Angebote.

Die Fachperson Logopädie ist verantwortlich für die Diagnostik, die Abstimmung der Förderziele und der pädagogisch-therapeutischen Zielsetzungen im Pädagogischen Team sowie für die Planung, Umsetzung und Überprüfung der pädagogisch-therapeutischen Intervention.

Sie führt zusammen mit der Lehrperson die Elterngespräche bei Kindern mit schweren Sprachentwicklungsstörungen.

Sie berät die Lehrperson und die Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit den Sprachschwierigkeiten.

3.4.2 Beurteilung

Alle Schülerinnen und Schüler einer SSR-Klasse erhalten die regulären Lernberichte und Zeugnisse und erstellen die gleiche Selbstbeurteilung (je nach Bedarf angepasst und mit extra Begleitung). Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit verstärkten Massnahmen in einem oder mehreren Fächern die allgemeinen Lernziele (teilweise) erreichen, wird dies entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

3.4.3 Infrastruktur

Neben dem regulären Raumangebot steht den SSR-Klassen ein zusätzlicher Gruppenraum zur Verfügung. Dieser kann von weiteren Lehr- und Fachpersonen sowie von Lerngruppen unterschiedlicher Zusammensetzung genutzt werden.

3.5 Assistenz

Einzeln integrierte Schülerinnen und Schüler mit einer kommunikativen, sozialen oder psychischen Beeinträchtigung besuchen wenn möglich die Schule und die Tagesstrukturen in ihrem Wohnquartier und nehmen am regulären Unterricht teil.

Ein Team mit einer Schülerin oder einem Schüler mit einer kommunikativen, sozialen oder psychischen Beeinträchtigung wird bei Bedarf durch eine Assistenzperson (mit oder ohne fachspezifische Qualifikation) unterstützt.

Assistenzpersonen werden von der Volksschulleitung bzw. durch die zuständige Stelle der Gemeinden angestellt. Während der Dauer der verstärkten Massnahme liegt die Personalverantwortung bei der Schulleitung des Standorts.

Bei einem bevorstehenden Schul- bzw. Stufenwechsel findet eine sorgfältige Übergabe statt. Ein Schulbesuch in der abgebenden Schule wird empfohlen.

3.5.1 Praxiscoaching

Praxiscoaching ist ein sogenanntes Holangebot der Fachstelle Förderung und Integration für Teams, wenn fachspezifische Fragestellungen oder Schwierigkeiten auftreten. Die Assistenzperson nimmt zusammen mit dem Team an diesem Austausch im Rahmen ihres Auftrags teil.

3.6 Audiopädagogische sowie Körper- und Sehbehinderten-spezifische Unterstützung und Bimodale Schulung

Bei der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Sinnes- und Körperbehinderungen bieten Fachpersonen der externen Fachzentren des Audiopädagogischen Dienstes (APD) und des Therapie Schulzentrum Münchenstein (TSM) Beratung und Unterstützung an.

Beratung steht für die Schulleitung und für Fach- und Lehrpersonen ohne Antrag zur Verfügung. Sie bezieht sich auf bauliche Massnahmen, Arbeitsplatz- und Unterrichtsgestaltung, Schultyp, Schulweg und Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler wie Arbeitstempo, Belastbarkeit, Beurteilung, Nachteilsausgleich, individuelle Lernziele, Hilfsmittelgebrauch.

Unterstützung beinhaltet Förderung und Unterstützung der betreffenden Schülerinnen und Schüler bei Bedarf und Dokumentation der Förderung. Für die Unterstützung ist das ordentliche Verfahren über den Entscheid von verstärkten Massnahmen einzuhalten.

Die pädagogische Ausgestaltung, Verantwortung und Fallführung liegt beim pädagogischen Team und der Schulleitung der Volksschule.

3.7 Sonderschulische Spezialangebote (SpA)

Spezialangebote werden auf allen Stufen der Volksschule angeboten. Der Besuch eines Spezialangebotes ist vorgesehen, wenn es für das Kindeswohl der Schülerin / des Schülers nötig ist oder, wenn die Tragfähigkeit der Regelschule – insbesondere wegen Lern- und Verhaltensstörungen der Schülerin / des Schülers – überfordert ist. Die Spezialangebote sind keine Quartierschulen. Das Quartierprinzip gilt nicht.

Die Klassen der Spezialangebote werden nach heil- und sozialpädagogischen Ansätzen geführt. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen führen an den Spezialangeboten kleine Klassen. Sie unterrichten und fördern die Schülerinnen und Schüler. Dabei orientieren sie sich am Regellehrplan, passen diesen dem besonderen Bildungsbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler entsprechend an.

Bei Bedarf arbeiten die Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen (iLz).

Zusätzlich sind die Spezialangebote dem spezifischen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprechend mit einem sozialpädagogischen Förder-, Unterstützungs- und auf der Primarstufe teilweise auch einem Betreuungsangebot ausgestattet. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen fördern und betreuen die Schülerinnen und Schüler nach sozialpädagogischen Ansätzen.

Die Ausgestaltung der Förderung und Betreuung in den Spezialangeboten wird in den Förderkonzepten der einzelnen Spezialangebote beschrieben. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit.

3.7.1 Förderangebote

Die Spezialangebote der Primarstufe haben ein höheres Kontingent an logopädischen und psychomotorischen Ressourcen. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule stehen an zentralen Standorten Fachpersonen für Logopädie zur Verfügung.

3.8 Sonderschulen und Privatschulen

Sofern Schülerinnen und Schüler mit einem Angebot der Volksschule nicht angemessen geschult werden können, können sie in einer Sonderschule oder, falls auch kein ausreichendes Angebot an einer Sonderschule besteht, in einer Privatschule geschult werden.

Für die Schulung in einer Sonderschule oder Privatschule ist das ordentliche Verfahren über den Entscheid von verstärkten Massnahmen einzuhalten.

Die pädagogische Ausgestaltung, Verantwortung und Fallführung liegt bei der Schulleitung der jeweiligen Sonderschule oder Privatschule.

Die Schulung in einer Sonderschule ist möglich im Externat Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse, dem Externat Schulheim Gute Herberge, dem TSM Münchenstein oder in ausserkantonalen Sonderschulen (z.B. GSR).

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erziehungsdepartement



Urs Bucher
Leiter Volksschulen